



für den Ausschuss für technische  
Fragen und Umweltschutz  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Abfallgebühren für die Jahre 2018/2019**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag billigt die Kalkulation der für den Zeitraum ab 01.01.2018 in der Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der dieser KT-Drucksache als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.
2. Der Kreistag stimmt den Abschreibungssätzen gemäß dieser KT-Drucksache und den kalkulatorischen Zinssätzen, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, zu.
3. Der Kreistag stimmt dem Ausgleich der Überdeckung in Höhe von 378.924,50 EUR, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums 2015 ergeben hat, gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2018/2019 zu.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gebührenerträge 2018 und 2019 insgesamt: 17.446.824,00 EUR	Anteil Landkreis: 17.446.824,00 EUR
Teilhaushalt: 9 Produktgruppe: 53.70	Im Haushaltsplanentwurf 2018 veranschlagte HH-Mittel: Gebührenerträge: 7.600.000,00 EUR Ertrag aus Gebührenrück- stellungen: <u>1.206.700,00 EUR</u> Summe: 8.806.700,00 EUR
	Anpassung über die Änderungs- liste zum Haushaltsplanentwurf 2018: Gebührenerträge: 8.723.412,00 EUR Rückzahlung siehe KT- Drucksache Nr. IX-0445: 1.734.327,00 EUR  Ansatz 2018 neu: 6.989.085,00 EUR Ertrag aus Gebührenrück- stellungen: <u>1.817.615,00 EUR</u> Summe: 8.806.700,00 EUR

## **Sachdarstellung/Begründung:**

### **I. Kurzfassung**

Die Abfallgebühren für das bestehende Gebührensystem mit Jahresgebühren und leistungsbezogenen Entleerungsgebühren sind ab 01.01.2018 neu zu kalkulieren. Das bestehende Gebührensystem stärkt die Eigenverantwortung der Bürger, setzt Anreize zur Vermeidung und stärkeren Trennung von Abfällen und hat sich im Entsorgungsgebiet des Landkreises bewährt.

Die Neukalkulation der Abfallgebühren umfasst erneut einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 und 2019. Das durchschnittliche gebührenfähige Kostenvolumen liegt mit rund 8,723 Mio. EUR p. a. um ca. 0,458 Mio. EUR über den Ansätzen der Neukalkulation der Abfallgebühren 2016/2017, sodass sich für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 ein durchschnittlicher Gebührenmehrbedarf von ca. 5,5 % gegenüber der Neukalkulation der Abfallgebühren 2016/2017 ergibt.

### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

#### **1. Veranlassung**

Aufgrund des Ablaufens des Kalkulationszeitraums sind die Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen ab 01.01.2018 neu zu kalkulieren. Dabei soll an dem bestehenden Gebührensystem mit Jahresgebühren und leistungsbezogenen Entleerungsgebühren festgehalten werden, da es die angestrebte Wirkung grundsätzlich erzielt: Seit Einführung des neuen Gebührensystems

- konnte das Restabfallaufkommen von ehemals ca. 14.000 Tonnen p. a. auf unter 12.000 Tonnen p. a. reduziert und gleichzeitig
- konnte das Bioabfallaufkommen von ehemals ca. 2.900 Tonnen p. a. auf rund 5.500 Tonnen p. a. gesteigert werden.

Dies zeigt, dass die Entscheidung des Kreistags vom 21.05.2012 (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0427) zur Einführung eines entleerungsabhängigen Gebührensystems richtig war und die Bürger ihrer Eigenverantwortung durch Änderung ihres abfallwirtschaftlichen Verhaltens hin zu mehr Vermeidung und Trennung von Abfällen überwiegend Rechnung getragen haben.

Das Gebührensystem sieht deshalb weiterhin eine einheitliche Jahresgebühr für bewohnte Grundstücke vor, die degressiv in Abhängigkeit der Anzahl der Personen auf einem Grundstück nach dem sogenannten Letmathe-Modell gestaffelt ist. Für die unbewohnten Grundstücke sowie für Gewerbebetriebe sind weiterhin getrennte Behältergebühren für die bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter vorgesehen.

Neben diesen Jahresgebühren gibt es weiterhin Entleerungsgebühren getrennt für die Entleerung der Rest- und Bioabfallbehälter, die sich grundsätzlich nach der tatsächlichen Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen. Dabei sind auch die Entleerungsgebühren jeweils degressiv ausgestaltet.

Während die erzielte Reduzierung des Restabfallaufkommens und die Steigerung des Bioabfallaufkommens im Einklang mit den angestrebten abfallwirtschaftlichen Zielen stehen, besteht aus wirtschaftlicher Sicht – und zwar sowohl individuell für den jeweiligen Gebührenschuldner als auch für den Landkreis insgesamt – noch ein gewisses Optimierungspotenzial insbesondere durch eine weitere Reduzierung der Entleerungshäufigkeit und gleichzeitiger besserer Befüllung der Abfallbehälter. Gerade da für die biogenen Bestandteile mit der Biotonne ein gesondertes Erfassungssystem nunmehr flächen-

deckend zur Verfügung steht, sollten im Restabfall weitgehend keine biogenen Bestandteile mehr enthalten sein, sodass die Restabfallbehälter aus hygienischen Gründen auch über einen mehrwöchigen Zeitraum hinweg nicht zur Leerung bereitgestellt werden müssen.

## 2. Planung der gebührenfähigen Kosten

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 liegen individuelle Mengen-, Investitions-, Kosten- und Erlösplanungen für die Jahre 2018 und 2019 zugrunde. Die geplanten Werte für den 2-jährigen Kalkulationszeitraum betragen:

Kosten	20.810.805,00 EUR
./. in die Kalkulation zu verrechnende Erlöse	2.925.474,50 EUR
= saldierte Kosten der Kalkulationsperiode	17.885.330,50 EUR
./. Abgrenzung der direkt mit den Städten Pfullingen und Metzingen abzurechnenden anteiligen Bioabfallverwertungskosten dieser Städte	438.506,38 EUR
= saldierte gebührenfähige Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2018/2019	17.446.824,12 EUR

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen kann der als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigefügten Abfallgebührenkalkulation entnommen werden.

Es ergibt sich somit insgesamt ein über die Abfallgebühren 2018/2019 zu deckender Gebührenbedarf in Höhe von 17.446.824,00 EUR bzw. durchschnittlich 8.723.412,00 EUR je Jahr. Im Vergleich zu den Ansätzen der Neukalkulation der Abfallgebühren 2016/2017 bedeutet dies eine Erhöhung um 458.124,00 EUR je Jahr bzw. ca. 5,5 %.

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2015 wurden für das Jahr 2015 erhebliche Kostensteigerungen erwartet, die tatsächlich nicht im erwarteten Umfang eingetreten sind. Am Ende des Kalkulationszeitraumes 2015 ist deshalb eine Kostenüberdeckung von 378.924,50 EUR eingetreten. Zurückzuführen ist dieses Ergebnis vor allem auf ein gegenüber der der Kalkulation zugrundeliegenden Planung höheres Abfallgebührenaufkommen (131.000,00 EUR) und geringere Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen am Komposthof (51.000,00 EUR) sowie für die Grüngutentsorgung (79.000,00 EUR) und Sperrmüllentsorgung (88.000,00 EUR) aufgrund geringerer Mengen. Der vorliegende Vorschlag für die Kalkulationsperiode 2018/2019 sieht die gebührenmindernde Berücksichtigung der festgestellten, noch nicht ausgeglichenen Überdeckung aus der Kalkulationsperiode 2015 in Höhe von 378.924,50 EUR (189.462,25 EUR je Jahr) vor. Mit dieser Verrechnung sind alle bis 2015 aufgelaufenen Vorjahresergebnisse ausgeglichen.

Der Abfallgebührenkalkulation liegt bei der Abschreibung des Komposthofs weiterhin eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde. Auch für die beiden Wertstoffhöfe, die gemäß Planung im Verlauf des Kalkulationszeitraums eröffnet werden, liegt den Abschreibungen eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde. Der kalkulatorische Zins auf das Anlagevermögen wurde nach der Restbuchwertmethode mit einem Zinssatz von 4,5 % p. a. ermittelt. Dieser Zinssatz ergibt sich aus der Entwicklung der Zinssätze bei Inhaberschuldverschreibungen. Hierbei wurde der Durchschnittszinssatz der letzten 25 Jahre mit einer Laufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren herangezogen (Die Gemeindekasse Baden-Württemberg 11/2016 Randnummer 87). Die gebildete Nachsorgerückstellung wurde mit einem Zinssatz von 2,0 % p. a. substanzerhaltend verzinst. Investitionen in weitere Wertstoffhöfe, die während des Kalkulationszeitraums nicht eröffnet werden, sind nicht in die Gebührenkalkulation eingeflossen.

Im Vergleich zu den Ansätzen der Neukalkulation der Abfallgebühren 2016/2017 sind im Rahmen der Planung 2018/2019 folgende Kostensteigerungen berücksichtigt:

- Entfall des Verkaufs der alten Abfallbehälter ca. 57.000,00 EUR/a
- Mehrkosten durch den neuen Grüngutvertrag ca. 206.000,00 EUR/a
- Mehrkosten der Restabfallentsorgung (Mengensteigerung und Preiserhöhung ZAV) ca. 85.000,00 EUR/a
- Mehrkosten bei der Sperrmüllentsorgung (Mengensteigerung und Preiserhöhung ZAV) ca. 109.000,00 EUR/a
- Mehrkosten bei der Sperrmüllsammlung (Mengensteigerung) ca. 45.000,00 EUR/a
- sukzessive Eröffnung von Wertstoffhöfen ca. 78.000,00 EUR/a
- geringere Vermarktungs-Erlöse für PPK, Schrott und Elektroaltgeräte infolge erwarteter rückläufiger Marktpreise ca. 50.000,00 EUR/a
- Mehrkosten durch Beteiligung des Landkreises an den Kosten der gemeindlichen Häckselplätze ca. 33.000,00 EUR/a
- Mehrkosten durch verstärkte Instandhaltungsmaßnahmen am Komposthof ca. 31.000,00 EUR/a

Diese Mehrkosten werden teilweise im Zusammenhang mit der Ergebnisverrechnung aus Vorjahren kompensiert durch:

- Entfall der Verrechnung der Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2012 bis 2014 im Rahmen der Neukalkulation der Abfallgebühren 2016/2017 ca. 31.000,00 EUR/a
- Gebührenmindernde Einbeziehung der Überdeckung aus der Kalkulationsperiode 2015 im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018/2019 ca. 189.000,00 EUR/a

Der Planung der gebührenfähigen Kosten liegen dabei die folgenden wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Mengenplanung
  - wesentliche Abfallmengen
    - Beibehaltung des reduzierten Restabfallaufkommens, durch Einwohnerentwicklung jedoch leichte Steigerung auf ca. 11.550 Mg/a; (Mg = Megagramm)
    - Beibehaltung des gesteigerten Bioabfallaufkommens, durch Einwohnerentwicklung jedoch leichte Steigerung auf ca. 5.725 Mg/a;
    - Erhöhung des Sperrmüllaufkommens um ca. 30 % auf 1.725 Mg/a; über die Sperrmüllabfuhr wurde in den vergangenen 2 Jahren im Vergleich zu früheren Jahren deutlich weniger Sperrmüll erfasst, die Planung sieht eine Erhöhung auf das frühere Aufkommen vor;
    - die Grüngutmengen sind in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre geplant, d. h. feuchtes Grüngut in Höhe von ca. 10.200 Mg/a und holziges Grüngut in Höhe von ca. 4.500 Mg/a;
    - die übrigen Abfallmengen werden in etwa auf dem Niveau der Vorjahre geplant
  - Anzahl Entleerungen
    - durchschnittlich ca. 10,2 Entleerungen für Restabfallbehälter
    - durchschnittlich ca. 11,5 Entleerungen für Bioabfallbehälter

- Investitionsplanung
  - sukzessive Realisierung von 2 Wertstoffhöfen im Planungszeitraum
    - Inbetriebnahme des ersten Wertstoffhofs im Verlauf des Jahres 2018
    - ein weiterer Hof im Verlauf des Jahres 2019
- Kosten-/Erlösplanung
  - Zugrundelegung der jeweils bestehenden Fremdverträge unter Berücksichtigung der geplanten Mengen und prognostizierter Preisentwicklungen (2,5 % p. a. Preissteigerung)
  - Berücksichtigung der seit 01.01.2017 erhöhten Gebühren des ZAV bei der thermischen Abfallbehandlung (230,00 EUR/Mg)
  - Planung der Wertstoff Erlöse für PPK, Schrott und Elektroaltgeräte geringfügig unterhalb des durchschnittlichen Marktniveaus der zurückliegenden beiden Jahre.

### 3. Gebührenkalkulation

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 basiert auf der zuvor beschriebenen Planung der gebührenfähigen Kosten und verrechnet die geplanten Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche. Die einzelnen Verrechnungen können der als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden. Die Gebührenkalkulation folgt dabei unverändert folgender Logik im Hinblick auf die Zuordnung der Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche.

#### a) Entleerungsgebühren

In die Entleerungsgebühren werden die entleerungsabhängigen Einsammelkosten, die tonnageabhängigen Transportkosten sowie die tonnageabhängigen Entsorgungskosten verrechnet. Die tonnageabhängigen Kosten werden über die geplanten mittleren Bereitstellungsgewichte in die Entleerungsgebühren der jeweiligen Gefäßgröße einkalkuliert.

#### b) Jahresgebühren bewohnte Grundstücke

In die Jahresgebühren werden alle nicht von der Entleerungshäufigkeit und der mittels Entleerungen erfassten Abfallmenge abhängigen Kosten verrechnet, also

- Einsammelkosten
  - die Monatspauschalen des Einsammelvertrags
  - die Mieten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
  - die Monatspauschalen für den Betrieb des Komposthofs sowie die beim Landkreis anfallenden Wiegekosten, Instandhaltungskosten, Abschreibungen, Zinsen sowie die Zuführung zur Rückstellung für den Rückbau des Komposthofs
- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
  - die Grünguterfassung und -verwertung
  - der Betrieb der Wertstoffhöfe
  - die Sperrmüllerfassung und -entsorgung
  - die Einsammlung und Verwertung von Schrott
  - die Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
  - die Altholzerfassung und -verwertung
  - die Altpapiererfassung und -verwertung
  - die Problemstoffsammlung
  - die Erfassung und Entsorgung wilder Müllablagerungen
  - die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung

- Administration/Verwaltung
  - die Gebührenveranlagung
  - die weiteren Verwaltungskosten des Geschäftsteils Abfallwirtschaft einschließlich interner Leistungsverrechnungen für die Querschnittsfunktionen der Landkreisverwaltung.

Die sich ergebenden Gesamtkosten wurden unter Anwendung des sogenannten Letmathe-Degressionsmodells auf die entsprechend der Personenzahl gestaffelten Gebührensätze verrechnet. Dem Letmathe-Degressionsmodell liegen empirische Erhebungen über die Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen in Abhängigkeit der Anzahl der auf einem Grundstück lebenden Personen zugrunde. Diese Ergebnisse wurden vorliegend auf den Landkreis Reutlingen übertragen.

#### c) Jahresgebühren unbewohnte Grundstücke

Die Jahresgebühren für die unbewohnten Grundstücke sind unverändert als Behältergebühren für die bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter ausgestaltet. Die jeweiligen Gebühren sind entsprechend des jeweiligen Behältervolumens ebenfalls degressiv ausgestaltet.

In die Behältergebühren für die Restabfallbehälter sind neben den Kosten für die Einsammlung des Restabfalls und für die Verwaltung/Gebührenveranlagung insbesondere die Kosten aller zuvor für die Jahresgebühren bewohnter Grundstücke aufgeführten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen anteilig einkalkuliert.

In die Behältergebühren für die Bioabfallbehälter sind neben den Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Bioabfalls und für die Verwaltung keine weiteren Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen einkalkuliert, da diese ausschließlich in die Restabfallbehälter verrechnet werden.

#### d) Jahresgebühren Gewerbe

Auch die Jahresgebühren für Gewerbebetriebe sind unverändert als Behältergebühren für die bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter ausgestaltet.

Anders als bei den unbewohnten Grundstücken sind in die Kalkulation der Behältergebühren für Restabfallbehälter in Fortführung der Kalkulationsprämissen früherer Kalkulationen neben den Kosten der Einsammlung des Restabfalls, der wilden Müllablagerungen und der Verwaltung/Gebührenveranlagung lediglich die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Grünguterfassung und -verwertung sowie Altpapierfassung und -verwertung anteilig einbezogen, da diese Maßnahmen auch tatsächlich durch das an die Restabfallsammlung angeschlossene Gewerbe genutzt werden.

In die Behältergebühren für die Bioabfallbehälter sind neben den Kosten für die Einsammlung und Entsorgung des Bioabfalls und für die Verwaltung keine weiteren Kosten für abfallwirtschaftliche Maßnahmen einkalkuliert, da diese ausschließlich in die Restabfallbehälter verrechnet werden.

Unter Anwendung der vorgenannten Kalkulationsannahmen ergeben sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation die nachfolgenden Gebührensätze für die Jahresgebühren:

Gebührenbereich	Ergebnis betriebswirtschaftliche Gebühren- kalkulation
	€/ME
<b>Private Haushaltungen (Grundstücke bewohnt)</b>	
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>	
<b>pro Grundstück mit</b>	
1-Person	<b>67,83</b>
2-Personen	<b>88,80</b>
3-Personen	<b>113,16</b>
4-Personen	<b>136,28</b>
5-Personen	<b>156,63</b>
6-Personen	<b>173,28</b>
7-Personen	<b>189,92</b>
jede weitere Person	<b>27,13</b>
<b>Jahresgebühr Grundstücke unbewohnt</b>	
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>	
<b>je Restabfallbehälter</b>	
MGB 140 l	<b>30,72</b>
MGB 240 l	<b>39,85</b>
<b>je Bioabfallbehälter</b>	
MGB 80 l	<b>25,69</b>
MGB 140 l	<b>36,38</b>
MGB 240 l	<b>55,37</b>
<b>Jahresgebühr Gewerbe</b>	
<b>je Restabfallbehälter</b>	
MGB 140 l	<b>83,87</b>
MGB 240 l	<b>113,35</b>
MGB 1.100 l	<b>321,11</b>
<b>je Bioabfallbehälter</b>	
MGB 80 l	<b>25,69</b>
MGB 140 l	<b>36,38</b>
MGB 240 l	<b>55,37</b>

Die nachfolgend dargestellten Entleerungsgebühren sind für die bewohnten Grundstücke, die unbewohnten Grundstücke und die gewerblichen Anschlussnehmer einheitlich.

Gebührenbereich	Ergebnis betriebswirtschaftliche Gebühren- kalkulation
	€/ME
<b>Leerungsgebühren</b>	
<b>Restabfall</b>	
MGB 140 l	6,28
MGB 240 l	9,29
MGB 1.100 l	29,87
<b>Bioabfall</b>	
MGB 80 l	1,57
MGB 140 l	1,88
MGB 240 l	2,61

Es ergibt sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 ein Kostenverhältnis von ca. 57 % Jahresgebühren und ca. 43 % Leistungsgebühren (Leerungsgebühren). Dieses Kostenverhältnis entspricht sowohl dem der ursprünglichen Kalkulation für die Jahre 2016/2017 als auch dem sich im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren für 2016/2017 ergebenden betriebswirtschaftlichen Kostenverhältnis.

#### 4. Abfallpolitische Gestaltung

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen schlägt die Verwaltung vor, weiterhin durch abfallpolitische Gestaltung ein im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur höheres Maß an Leistungsorientierung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen. Dabei soll neben den generellen abfallpolitischen Zielen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung insbesondere erreicht werden, dass die Rest- und Bioabfallbehälter noch seltener zur Entleerung bereitgestellt werden und insoweit möglichst volle Behältnisse zu leeren sind. Ergänzend geht es bei der Biotonne darum, sicherzustellen, dass nur biogene Abfälle über die Biotonne entsorgt werden.

Im Zuge der abfallpolitischen Gestaltung werden die in die Jahresgebühren verrechneten Kosten reduziert und in die Leerungsgebühren verrechnet, um nachhaltigere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung zu setzen. Diese Gestaltung steht im Einklang mit den abfallrechtlichen (§ 9 Abs. 1 LAbfG) und gebührenrechtlichen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KAG) Anforderungen und wird in zahlreichen Landkreisen zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele angewandt. Dabei werden Teile der in die Jahresgebühren einkalkulierten zeitraumabhängigen Kosten der Restabfalleinsammlung bzw. der Bioabfalleinsammlung und Bioabfallverwertung in die jeweiligen Entleerungsgebühren verrechnet. Für diese in die Entleerungsgebühren einkalkulierten zeitraumabhängigen Kosten entstehen jedoch Kostendeckungsrisiken, wenn die der Kalkulation zugrundeliegende Entleerungshäufigkeit im Ist unterschritten wird.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende abfallpolitische Gestaltung vorzunehmen:

- Gestaltung des Verhältnisses der Jahres- zu den Entleerungsgebühren mit 47,15 % zu 52,85 % (anstelle 57 % zu 43 %)
- Gestaltung des Verhältnisses der Leerungsgebühren Bioabfall zu den Entleerungsgebühren Restabfall, sodass die Entleerung eines Bioabfallbehälters ca. 50,2 % der Gebühr eines vergleichbaren Restabfallbehälters beträgt (anstelle ca. 29,4 %).

Im Rahmen dieser abfallpolitischen Gestaltung werden insgesamt Kosten in Höhe von 1,705 Mio. EUR (ca. 9,8 % der ansatzfähigen Kosten des Kalkulationszeitraums 2018/2019) von den Jahres- in die Entleerungsgebühren einkalkuliert. Über die Leerungsgebühren für Restabfall wird ein Teil der zeitraumabhängigen Kosten für die Restabfalleinsammlung gedeckt und über die Leerungsgebühren für Bioabfallbehälter wird ein Teil der zeitraumabhängigen Kosten der Bioabfalleinsammlung und Bioabfallverwertung gedeckt. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Gestaltungen ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze:

Gebührenbereich	Kalkulations- ergebnis nach abfallpolit. Gestaltung	Vergleich mit bisheriger Satzung			Vergleich mit Neukalkulation 2016/17		
		Gebührensatz	Abweichung absolut	prozen- tuale Abwei- chung	Gebührensatz	Abweichung absolut	prozen- tuale Abwei- chung
	€/ME	€/ME	€/ME	%	€/ME	€/ME	%
<b>Private Haushaltungen (Grundstücke bewohnt)</b>							
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>							
<b>pro Grundstück mit</b>							
1-Person	55,99	55,99	0,00	0,0%	53,94	2,05	3,8%
2-Personen	73,29	73,29	0,00	0,0%	70,61	2,68	3,8%
3-Personen	93,40	93,40	0,00	0,0%	89,97	3,43	3,8%
4-Personen	112,48	112,48	0,00	0,0%	108,36	4,12	3,8%
5-Personen	129,28	129,28	0,00	0,0%	124,53	4,75	3,8%
6-Personen	143,02	143,02	0,00	0,0%	137,78	5,24	3,8%
7-Personen	156,75	156,75	0,00	0,0%	151,00	5,75	3,8%
jede weitere Person	22,39	22,39	0,00	0,0%	21,57	0,82	3,8%
<b>Jahresgebühr Grundstücke unbewohnt</b>							
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall</b>							
<b>je Restabfallbehälter</b>							
MGB 140 l	23,13	25,70	-2,57	-10,0%	23,75	-0,62	-2,6%
MGB 240 l	31,08	33,65	-2,57	-7,6%	30,65	0,43	1,4%
<b>je Bioabfallbehälter</b>							
MGB 80 l	8,72	16,79	-8,07	-48,1%	11,95	-3,23	-27,0%
MGB 140 l	12,07	25,62	-13,55	-52,9%	12,94	-0,87	-6,7%
MGB 240 l	18,83	48,24	-29,41	-61,0%	18,30	0,53	2,9%
<b>Jahresgebühr Gewerbe</b>							
<b>je Restabfallbehälter</b>							
MGB 140 l	76,28	105,79	-29,51	-27,9%	79,55	-3,27	-4,1%
MGB 240 l	104,59	114,84	-10,25	-8,9%	102,03	2,56	2,5%
MGB 1.100 l	302,22	359,15	-56,93	-15,9%	253,89	48,33	19,0%
<b>je Bioabfallbehälter</b>							
MGB 80 l	8,72	16,79	-8,07	-48,1%	11,95	-3,23	-27,0%
MGB 140 l	12,07	25,62	-13,55	-52,9%	12,94	-0,87	-6,7%
MGB 240 l	18,83	48,24	-29,41	-61,0%	18,30	0,53	2,9%
<b>Leerungsgebühren</b>							
<b>Restabfall</b>							
MGB 140 l	7,13	7,23	-0,10	-1,4%	6,55	0,58	8,9%
MGB 240 l	9,85	10,25	-0,40	-3,9%	9,24	0,61	6,6%
MGB 1.100 l	30,84	30,83	0,01	0,0%	27,93	2,91	10,4%
<b>Bioabfall</b>							
MGB 80 l	3,30	3,42	-0,12	-3,5%	3,06	0,24	7,8%
MGB 140 l	3,68	3,98	-0,30	-7,5%	3,51	0,17	4,8%
MGB 240 l	4,66	4,97	-0,31	-6,2%	4,42	0,24	5,4%

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen sind die einzelnen abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises ausgewogen berücksichtigt. Zunächst sind die Bürger eigenverantwortlich in die Lage versetzt, ihre individuelle Gebühr durch ihr abfallwirtschaftliches Verhalten weiterhin selbst zu beeinflussen. Dabei sind durch die entleerungsabhängigen Gebühren einerseits angemessene Anreize zur Vermeidung und Trennung von Abfällen gegeben, andererseits besteht ein Anreiz, möglichst nur volle Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen. Durch die im Vergleich zu den Restabfall-Entleerungsgebühren niedrigeren Gebührensätze für die Bio-Entleerungen lohnt sich eine getrennte Erfassung biogener Abfallbestandteile, soweit sie nicht im Rahmen der Eigenkompostierung einer dauerhaften geordneten Entsorgung zugeführt werden. Gleichzeitig wird durch die Gebührensätze für die Bio-Entleerungen einer Verlagerung nicht biogener Abfallbestandteile in die Biotonne entgegengewirkt.

Dass trotz der Kostensteigerungen eine Verringerung der behälterbezogenen Jahresgebühren für die unbewohnten Grundstücke und für das Gewerbe erreicht wird, ist bei den Jahresgebühren für die Bioabfallbehälter insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die in die Jahresgebühren einkalkulierten Vorhaltekosten für die Bioabfalleinsammlung und Bioabfallverwertung auf eine deutliche größere Grundgesamtheit an Bioabfallbehältern verteilt, da im Entsorgungsgebiet des Landkreises inzwischen 2,5-mal soviel Biotonnen aufgestellt sind, als sie der Planung 2015 zugrunde lagen.

Bei den Jahresgebühren Restabfallbehälter für das Gewerbe führt die Kostenverrechnung über das geleerte Behältervolumen, das für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 anhand des bekannten Bereitstellungsverhaltens im vergangenen Jahr berücksichtigt ist, zu Verschiebungen innerhalb der Gefäßgrößen.

## **5. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises**

Hierzu wird auf KT-Drucksache Nr. IX-0466 verwiesen.